gang der Permögensnerwertung ist attenmäßig sestzuhalten.

V. Aftenvermert.

Ist Nermögen vorhanden, fommt jedach eine Berwer= tung nicht in Betracht, so sind die Gründe hierfür attentundig zu machen.

Rüdvergütung durch den Gläubiger.

Eine besondere Rechtslage im Falle einer Vermögens-verwertung behandelt Art. 8 der VI. DVD. Hat eine Ver-

teilung (Berwertung) von Bermögen bereits mahrend bes Verfahrens statigefunden und stellt sich später heraus, daß bei Aufstellung des Zwangsvergleichs die bereits auss gezahlte Forderung hätte gefürzt werden müssen, so ist der Gläubiger verpflichtet, den zuviel erhaltenen Betrag an die E.Stelle herauszugeben. Im Bergleichsvorschlag ist diese Verpflichtung zur Rückvergütung aufzunehmen und auch darüber Bestimmung zu treffen, welchem von den übrigen Gläubigern der herauszugebende Betrag oder ein Teil desselben zugeteilt wird.

Die technischen Grundlagen der Reichsbodenschätzung

Von Reg.=Rat Dr. Dalsky, Breslau

Die Durchführung der Reichsbodenichätzung wird nicht nur für steuerliche Zwede, sondern auch für zahlereiche andere, rein agrarpolitische Aufgaben (Siedlung, Flurbereinigung, Wesiorationen, landwirtschaftliches Versuchen um.) von größter Bedeutung sein. Versucher erscheint eine eingehende Darstellung auch der wehr technischen als juristischen Siete der Rober-Daher erscheint eine eingehende Darstellung auch der mehr technischen als juristischen Seite der Bodenschäung geboten. Dem in diesem Heft veröffentlichten ersten Teil, der die Fragen der Musterstücke, der Gemeindebeschreibung und der Schäungsrahmen behandelt, wird im nächsten Heft ein zweiter Teil solgen, der eingehende Darlegungen über die Ordnung der Arbeiten, die Feststellung der Bodensarten und das Borgehen des Schäuungsauschen Erschausschaft ung der Bodensarten und das Borgehen des Schäuungsauschen Erschsender Nach Beröffentlichung des zweiten Teils kann der Gesamtsaussche bei hinreichender Nachfrage vom Berlag der zeilschieltstäte und Ausschussmitzlied, insbesondere auch zur Klärung von Zweiselsstragen bei der Arbeit im Gesände, zur Versügung gestellt werden kann.
D. S.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen keine voll= ständige Abhandlung über organisatorische und personesse Fragen der Bodenschätzung geben, zumal hierilber bisher teine Bestimmungen veröffentlicht worden sind, sondern sich mit praktischen Fragen des technischen Arbeitsganges beschäftigen. Zwed und Ausbau der Reichsbodenschätzung') müssen dabei bei den Lesern dieser Zeitschrift als bekannt vorausgesetzt werden, da durch die Reichsstinanzverwaltung und die Organe des Reichsnährsbandes alles getan worden ist, über diese wichtige land- und volkswirtschaftlich bedeutungsvolle Magnahme aufflärend und belehrend zu wirken.

Die Besprechung schließt am zwedmäßigsten an die vor einigen Wochen ergangenen Ausführungsbestimmungen an, und zwar an die

a) Anweisungen für die technische Durchführung der Bobenschätzung (BodSchätzechn. Anweisung) vom 3, 5, 1935;

b) Anweisung für die Durchführung der vermessungs-technischen Arbeiten bei der Bodenschätzung vom 3. 5. 1935

c) Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungs-gesetz (BodSchätzDB. vom 12. 2. 1935;

d) Erläuferungen jum Schätzungsrahmen. (Im folgenden furz a-, b-, c-, d-Anweisungen und Bestimmungen genannt.)

Musterstüde:

Schon die 1. Seite der a-Anweisung enthält wichtigste Bestimmungen über die Bedeutung der sog. Musterstücke. Eine Erläuferung, was darunter zu verstehen ist, enthalten weder das Gesetz noch die Durchführungsbestimmungen. Man könnte etwa folgende Umschreibung geben: Ein Musterstück ist eine Landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutte, genau abgegrenzte, leicht übersechbare Fläche, die eine be-stimmte Bobenart in einer bestimmten zu-

standsstufe und etwaigen Besonderheiten besonders flar erkennen läßt. Daraus ergibt sich, das Musterstücke besonders eindeutig den betreffenden Typ der Bodentlasse, für die sie als Musterbeispiele dienen sollen, aufweisen müssen. Das ist naturgemäß in der Regel dur für fehr kleine Flächen erreichbar, deswegen geht die Exöke des einzelnen Musterstücks im allgemeinen nicht über 29—30 a hinaus, bleibt aber häufig noch darunter. Wenn auch Bodenart und Zustandsstüsse innerhalb eines Musterstucks in der Regel einheitlich sein muß, so müssen aber auf der anderen Seite auch Musterstücke für die stark ver= schießenden Böden vorhanden sein, ferner auch für klima-tische Eigentümsichkeiten, für Besonderheiten des Geländes, für einzelne geologische Formationen usw. Die richtige Aus= mahl von Musterstücken setzt eine genaue Kenntnis des Schähungsbezirkes, für den sie gelten sollen, voraus. Deswegen sind auch die Kreisbauernführer bei der Auswahl beteiligt worden. Die endgültige Auswahl und Bewertung der Musterstücke gehört zu den Aufgaben des Reichs= schätzungsbeirats und der Landesschätzungsbeiräte (§§ 5 und 6 BodSchäts.). Da die Musterstücke die Hauptstützpuntte der Bodenschähung bilden (§ 4 Abs. 3), so müssen sie den Mitgliedern der Schätzungsausschüsse genau bekannt Deswegen schreiben die a-Anweisungen vor, daß "einzelne" Musterstücke, besonders Grünlandmusterstücke wiederholt zu besichtigen sind, "da das Aussehen des Grünlandes sehr stark von der Jahreszeit und der Witterung abhängt". Denn wenn auch in erster Linie auch bei dem Grunland die von der Natur gegebenen Boden= und Wasser= verhältnisse ausschlaggebend sein sollen, so geht doch aus den d-Erläuterungen zum Schätzungsrahmen S. 15/16 hervor, daß neben der reinen Bodengute der Pflanzenbestand eine "mittelbare" Berwendung sinden soll. Die dauernde und zwecknäßige Unterrichtung der einzelnen Ausschüsse über die in Frage kommenden Musterstücke bildet ohne 3weifel eine der wichtigsten Aufgaben der mit der Ueberwachung beauftragten Stellen. Es muß anerkannt werden, daß die "Motorisierung" der Ausschüsse diese Aufgabe er-heblich erleichtert und verbilligt hat. In diesem Zusammenhange muß auch der sog. Bodenklebeprofile gedacht werden, die von allen wichtigen Musterstücken entnommen und in erster Linie für Unterrichts= und Belehrungszwecke Ver= wendung finden sollen. Zurzeit liegen wohl noch beine abschließenden Ergebnisse vor, mit welchem Nutzen diese Klebeprofile für die Gedächnisauffrisdung an die verschiedenen Musterstücke verwendet werden konnten. Nach weinen Beschaftungen wendung finden sollen. meinen Beobachtungen erfüllen die Klebeprofile als Ge= dächtnisauffrischungsmittel am besten ihren Zweck bei den sog. Grundwasserböden, weil sich bei viesen Böden die vorhernschenden Wasserverhältnisse im Profil am besten ablesen und durch die Beschreibung ergänzen lassen. Darüber hinaus werden die Alebeprofile wohl überwiegend in erster Linie auf allgemeine Unterrichtszwecke beschränkt bleiben.

Welche Stellung und Bebeutung die Musterstücke in dem nach § 10 BodSchäht. zulässigen Beschwerveverschnen haben werden, ist zurzeit noch unbefannt, da die nach § 6 BodShähDB. Abs. 2 vorgesehenen näheren Bestimmungen über das Versahren bei der Offenlegung der Schätzungs-

^{1).} Agl. den grundlegenden Auffatz von Ministerialrat Dr. Robbiegel im **AdNN**. 1934, Heft 11, S. 505 ff. 1) Val. ben

ergebnisse noch nicht ergangen sind. Das Versahren wird m. E. sehr viel einfacher als bei der vergleichenden Be triebsbewertung gestaltet werden können, namentlich dann, wenn den nach Seite 1 und 2 ver a-Anweisungen vorgesehenen Bergleichsstücken eine binvende Bebeuftung zu-gesprochen wird. Die Schaffung von weiteren Festpuntten über die Jahl der Musterstücke hinaus durch sog. Bergleichs= stücke ist in den Anweisungen ausreichend begründet; offen ist nur die Frage geblieben, welche rechtliche Bedeutung diesen Vergleichsstücken beizumessen ist. Offenbar sollen sie eine ähnliche Stellung einnehmen, wie bei der Ginheits-bewertung jett die Untervergleichs-Einreihungs-Richtbetriebe usw. haben. Da die Bewertung der Bergleichsstücke durch ben Schätzungsausschuß selber vorgenommen werden soll, so sind also die Bergleichsstücke auch im Beschwerbeversahren angreifbar, und das Beschwerdeversahren würde in der Brazis einen ähnlichen Berlauf und ähnliche Schwierig-kelten mit sich bringen wie jest das Rechtsmittelversahren bei der Einheitsbewertung landwirtschaftlicher Betriebe. Ich möchte deswegen in Borschlag bringen, die Vergleichsstücke durch den Landesschätzungsbeirat festlegen zu lassen. Natürlich genügen hierfür die nach § 10 BodSchätzDB. vorsausschaften gesehenen Unterausschüsse. Mit der Verbindlichkeitsettlä-pung der Vergleichstücke wäre es wohl möglich, die pon dem Beschwerdeführer heranzuziehenden Vergleichsstücke im allgemeinen auf die Gemeindeseldmark zu beschränken. Die vorgeschlagene Regelung hätte auch den großen Vorteil, daß der einzelne Ausschuß stets die Sicherheit hat, mit den Schätzungsergebnissen des Landesschätzungsbeirats übereinzustimmen. Durch die Bestimmung, daß dei der Auswähl und Remerkung der Reroleichsstücke ein leitender Kandmirt und Bewertung der Bergleichsstücke ein leitender Landwirt des Landessinanzamtes teilnehmen soll, wird zwar der Zweid der unbedingten Gleichmäßigkeit praktisch im allgemeinen auch erreicht, bleibt aber ohne öffentliche Geltung. Der Landesschähungsbeirat würde durch die vorgeschlagene Tätigkeit seine örtlichen Kenntnisse sehr bereichern und würde dei diesen Arbeiten sofort aus den Vergleichsstücken die eines Tätigkeit seine als Musterstücke ausschweiben die ihrer diesenigen Flächen als Musterstücke ausschneiden, die über den Gemeindebezirk hinaus von Bedeutung sind. Daß die Bergleichsstücke auch tatsächlich mehr als technisches Anschauungsmaterial sein sollen, geht offensichtlich aus den Bestimmungen der Anweisungen hervor, wonach "die Ergebnisse der Schätzungen der Vergleichsstücke in der sog. Gesmeindebeschwing kottenlagen sind" meindebeschreibung festzulegen sind.

Gemeindebeidreibung:

Mit der Einführung der Gemeindebeschreibung ist grundsätlig etwas Neues geschaffen worden, und zwar dadurch, daß der Gemeinde selber Gelegenheit zur aktiven verantwortlichen Tätigkeit und Mitarbeit gegeben worden ist Nijk der Gemeinde Witarbeit gegeben worden verantwortlichen Tätigkeit und Mitarbeit gegeben worden ist. Auf eine verantwortliche Mitarbeit der einzelnen Gemeinde kann auch nicht verzichtet werden, deswegen bestimmen die Anweisungen auf Seite 1, daß vor Beginn der allgemeinen Schäungsarbeiten in einer Gemeinde diese Gemeinde durch ihren Vorsteher, Ortsbauernsührer und gegebenenfalls sonstige "flurkundige" Bauern über ihre gesamten Boden- und Wirtschaftsverhältnisse in Form einer Gemeindebeschreibung für die Bodenschäung Anl. 1 Vosschäunm.) Auskunft gibt. Da geringfügige Aenderungen (Jusäke, Ergänzungen) mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Landessinanzamtsbezirken zulässig sind, so ist dassür gesorgt, daß keine Lücken entstehen. Man kann den Wert eines derartigen von der Gemeinde erstatteten Gutachtens auch nicht damit herabmindern, das es init Rücksicht auf die eigenen Interessen nicht objektiv genicht Rücksicht auf die eigenen Interessen nicht objektiv es mit Rücksicht auf die eigenen Interessen nicht obsettiv genug ausfallen könnte. M. E. kommt es äber gar nicht auf die absolute Obsettivität — wozu die einzelne Gemeinde auch beim besten Willen nicht in ber Lage ist sondern lediglich barauf, das die Angaben nach dem eigenen lubjektiven Ermessen der maßgeblichen Persönlichkeiten der Gemeinde zutreffend sind. Praktisch ausgedrückt kommt es nicht darauf an, ob z. B. ein Teil der Gemeindeslür als leichter Boden bezeichnet wird, der in Wirklichkeit bei objektiver Mirkians tiver Würdigung zu den mittelschweren Böben zu rechnen wäre, sondern darauf, welche Wertschätzung den einzelnen Böden vergleichsweise zueinander von der Gemeinde beis

gelegt wird. Werden subjettiv unrichtige Angaben — ge besseres Wissen — gemacht, so müssen sie notwendigerw mit den übrigen Angoben der Gemeindebeschreibung mit dem tatsächlichen Befund in Widerspruch geraten. Egründliche Erörterung der Gemeindebeschreibung werend und nach Abschluß der Arbeiten mit dem O reno und nach Awstalls der Arweiten mit dem Obauernfiihrer und dem Gemeindevorsteher halte ich unbedingt erforderlich. Kein Ausschuß sollte eine Gemeinverlassen, solange zwischen den Angaben ver Gemeinde den Feststellungen des Ausschusses irgendwelche weichungen bestehen. Gegebenenfalls ist der Lankschungsbeirat zu hören. Bei Beginn der Schähungebeiten wurden die Gemeindebeschreibungen vielsach der die Sinanzömter ausgebandt und ausgefüllt und und die Finanzämter ausgesandt und ausgesüllt und un schrieben zurückverlangt. Diese Handhabung hat allgemein wohl nicht bewährt, da die Ausfüllung Fragebogens zweisellos unter Anleitung und Hilfe beireffenden Bodenschätzers zweämäßiger vor sich geht. es aber nicht richtiger ist, zu verlangen, daß die Geme die Richtigfeit ihrer Angaben nach bestem Wissen Gewissen mit der Unterschrift des Gemeindevorstehers Ortsbauernführers zu versehen hat, kann dahinges bleiben. Nach dem Muster Anl. 1 BodSchätzunw. Unterschriften nicht vorgesehen, sonst hätte Whschnitt teilweise und Abschnitt VI ganz herausgenommen wer müssen, was wohl zweckmäßiger gewesen wäre. Es tweisellos, daß nicht in allen Teilen des Reichsgebi gleich gute Ausfünste von den in Frage kommer Organen der Gemeinde zu erhalten sind. Durch weitgeh Aufklärung durch den Reichsnährstand werden sich je bie Sauptschwierigfeiten überwinden laffen.

Sääkungsrahmen:

Durch die Musterstücke, Bergleichsstücke und Gemei beschreibungen ist somit eine feste Grundlage gescha von der aus die eigentliche Bodenschätzung zu begir hätte. Aber Massenarbeit ist nicht ohne bestimmte schrifgenau niedergelegte Anweisungen über die vorgese Einteilung der Bobenarten in Klassen, Klassenslä Klassenabschnitte, Sonderflächen usw. durchzuführen. Rlassenabschnitte, Sonderslächen usw durchzusühren. früheren Bodenbonitierungen haben derartige "Rements", "Bonitierungsvorschriften", "Rlassentartse" gekannt. Für die Reichsbodenschätzung gibt § 3 der Dispution ungsbestimmungen die ersorderlichen Anweisun wonach für das ganze Reichsgebiet einheitlich Schätzungsrahmen für Ackerland einschl. Gartenland ein Schätzungsrachmen für alle (natürlichen) Gründschen aufzustellen ist. Damit ist erstmalig seit dem stehen des Deutschen Reiches der Versuch gemacht worfür das ganze Reichsgebiet einheitliche Grundsätze zur sassen und Einstufung aller in Deutschland vorkomme jassung und Einstufung aller in Deutschland vorkomme Böden aufzustellen. Vorweg sei bemerkt, daß dieser such gelungen ist. Daß diese Schätzungsrahmen nicht Berbindungsmittel zwischen den einzelnen Mufterstücken sollen, sondern darüber hinaus eine gewisse Selbständi besitzen sollen, geht aus S. 2 der Anweisungen hervor gesagt ist: "Gewiß müssen die Musterstiese des Finanza bezirtes stets den Vergleichsmäßstab und die wichti Anhaltspunkte abgeben; aber sie sollen nicht — wie Alassen der alten preußischen Grundsteuerbonitierunge einen starren Rahmen darstellen, in den alle Bodenfli des Bezirks eingefügt werden müssen. Der Schätz ausschuß kann bielmehr auch über den durch die Mi stüde gegebenen Rahmen hinaus Bodenflächen in die prude gegebenen Rahmen hinaus Bodenslächen in die das ganze Reich geltenden Schätzungsrahmen einorde Der Schätzungsrahmen einorde Der Schätzungsrahmen soll also dem einzelnen Aus eine größere Beweglichkeit geben und verhindern, gebenenfalls gegen bessere eigene Erkeintnis und Eistächen in den durch die Musterstüde gegebenen Ral eingruppieren zu milsen, wo sie tatsächlich nicht gehören würden. Eine derartige Bestimmung war drin erforderlich, wenn man sich nicht von vornherein welichen Erfahrungen früherer Bodenschätzungen verschlich mollte. Wie wirkt sich nun diese neue Bestimmung in Wie wirft sich nun diese neue Bestimmung in aus? Nach meinen Beobachtungen darf man der "selbständig" eingeschätzten oder e Praris aus? Umfang

Seite 535

ergebnisse noch nicht ergangen sind. Das Verfahren wird m. E. fehr viel einfacher als bei ber vergleichenden Bes triebsbewertung gestaltet werden können, namentlich dann, wenn den nach Seite 1 und 2 ver a-Anweisungen vorgesehenen Bergleichsstücken eine binbende Bebeutung zugesprochen wird. Die Schaffung von weiteren Feltpuntten über die Zahl der Musterstücke hinaus durch sog. Vergleichs= stüde ist in den Anweisungen ausreichend begründet; offen ist nur die Frage geblieben, welche rechtliche Bedeutung diesen Vergleichsstüden beizumessen ist. Offenbar sollen sie eine ähnliche Stellung einnehmen, wie bei der Einhetts-bewertung jett die Untervergleichs-Einreihungs-Rist-betriebe usw. haben. Da die Bewertung der Vergleichsstücke durch den Schätzungsausschuß selber vorgenommen werden soll, so sind also die Bergleichsstücke auch im Beschwerdeverfahren angreifbar, und das Beschwerdeversahren würde in der Praxis einen ähnlichen Berlauf und ähnliche Schwierigtelten mit sich bringen wie jest bas Rechtsmittelverfahren bei der Einheitsbewertung landwirtschaftlicher Betriebe. Im möchte deswegen in Vorschlag bringen, die Vergleichs= stüde durch den Landesschätzungsbeirat festlegen zu kassen. Natürlich genügen hierfür die nach § 10 BodSchätzDB, vorgesehenen Unterausschüsse. Mit der Veröhndlichkeitsekklärung der Vergleichsskücke wäre es wohl möglich, die von dem Beschwerdeführer heranzuziehenden Bergleichsstüde im allgemeinen auf die Gemeindefeldmart zu beschränten. Die vorgeschlagene Regelung hätte auch den großen Borteil, daß der einzelne Ausschuß stets die Sicherheit hat, mit den Schätzungsergebnissen des Lanvesschätzungsbeirats übereinzustimmen. Durch die Bestimmung, daß bei der Auswahl und Bewertung der Vergleichsstücke ein leitender Landwirt des Landessinanzamtes teilnehmen soll, wird zwar der Zweichen Gleichmäßigkeit praktisch im allgemeinen auch erreicht, bleibt aber ohne öffentliche Geltung. Der Landesschähungsbeirat würde durch die vorgeschlagene Tätigkeit seine örtlichen Kenntnisse sehr bereichern und würde bei diesen Arbeiten sofort aus den Vergleichsstücken die einer Arbeiten sofort aus den Vergleichsstücken die einer Arbeiten sofort aus den Vergleichsstücken die einer diesenigen Flächen als Musterstücke ausschneiden, die über den Gemeindebezirk hinaus von Bedeutung sind. Daß die Bergleichsstüde auch tatsächlich mehr als technisches Anschauungsmaterial sein sollen, geht offensichtlich aus ben Bestimmungen der Anweisungen hervor, wonach "die Ergebnisse der Schätzungen der Bergleichsftude in der fog. Gemeindebeschreibung festzulegen sind.

Gemeindebeidreibung:

Mit der Ginführung der Gemeinbebeichreibung ift grundsätzlich etwas Neues geschaffen worden, und zwar badurch, daß der Gemeinde selber Gelegenheit zur attiven verantwortlichen Tätigkeit und Mitarbeit gegeben worden ist. Auf eine verantwortliche Mitarbeit ver einzelnen Ge-meinde kann auch nicht verzichtet werden, deswegen bestimmen die Anweisungen auf Seite 1, daß vor Beginn der allgemeinen Schätzungsarbeiten in einer Gemeinde diese Gemeinde durch ihren Borsteher, Ortsbauernsührer und gegebenenfalls sonstige "flurtundige" Bauern über ihre gesamten Boden- und Wirischaftsverhältnisse in Form einer Gemeindebeschreibung für die Bodensätzung (Anl. 1 Bodschätzunm.) Austunft gibt. Da geringsügige Aenderungen (Zusätzen, Ergänzungen) mit Rücksicht auf die besonderen Berhältnisse in den einzelnen Landessinanzamtsbezirken Verhältnisse in den einzelnen Landesfinanzamtsbezirken zulössig sind, so ist dafür gesorgt, daß keine Lücken entstehen. Man kann den Wert eines derartigen von der Gemeinde erstatteten Gutachtens auch nicht bamit herabmindern, bas es mit Rücksicht auf die eigenen Interessen nicht objektiv genug ausfallen könnte. M. E. kommt es aber gar nicht auf die absolute Objektivität — wozu die einzelne Gemeinde auch beim besten Willen nicht in ber Lage ift = an, londern lediglich darauf, das die Angaben nach dem eigenen lubjektiven Ermessen der maßgeblichen Bersönlichkeiten ber Gemeinde zutreffend sind. Praktisch ausgedrückt kommt es nicht darauf an, ob z. B. ein Teil der Gemeindeflur als leichter Boden bezeichnet wird, der in Wirklichkeit bei objek-tiner Wirden der gemeinder der der den der beiter tiver Bürdigung ju den mittelschweren Böben ju rechnen wäre, sondern darauf, welche Wertschätzung den einzelnen Böden vergleichsweise zueinander von der Gemeinde bei-

gelegt wird. Werden subjettiv unrichtige Angaben — gegen besseres Wissen — gemacht, so müssen sie notwendigerweise mit den übrigen Angaben der Gemeindebeschreibung oder mit dem tatsächlichen Befund in Widerspruch geraten. Eine gründliche Erörterung der Gemeindebeschreibung während und nach Abschluß der Arbeiten mit dem Orisz bauernführer und bem Gemeindevorsteher halte ich für unbedingt erforderlich. Rein Ausschuß sollte eine Gemeinde verlassen, solange zwischen den Angaben ber Gemeinde und Feststellungen des Ausschusses irgendwelche weichungen bestehen. Gegebenenfalls ist der Landesschätzungsbeirat zu hören. Bei Beginn ber Schätzungsarbeiten murden die Gemeindebeschreibungen vielfach burch die Finanzämter ausgesandt und ausgefüllt und unterschrieben zurückverlangt. Diese Handhabung hat sich allgemein wohl nicht bewährt, da die Ausfüllung des Fragebogens zweifellos unter Anleitung und Histe des betreffenden Bodenschätzers zweckmäßiger vor sich geht. Ob es aber nicht richtiger ist, zu verlangen, daß die Gemeinde die Richtigfeit ihrer Angaben nach bestem Wissen und Gewiffen mit der Unterschrift des Gemeindevorstehers und Ortsbauernführers zu versehen hat, kann dochingestellt blebben. Nach dem Muster Anl. 1 BadSchähAnw. sind Unterschriften nicht vorgesehen, sonst hätte Abschnitt III teilweise und Abschnitt VI ganz herausgenommen werden milsen, was wohl zwedmäßiger gewesen wäre. Es ist zweiseisellos, daß nicht in allen Teilen des Reichsgebietes gleich gute Auskünste von den in Frage kommenden Organen der Gemeinde zu erhalten sind. Durch weitgehende Aufklärung durch den Reichsnährstand werden sich jedoch die Sauptschwierigkeiten überwinden lassen.

Shänungsrahmen:

Durch die Musterstücke, Bergleichsstücke und Gemeindebeschreibungen ist somit eine feste Grundlage geschaffen, pon der aus die eigentliche Bodenschätzung zu beginnen hätte. Wer Massenarbeit ist nicht ohne bestimmte schriftlich genau niedergelegte Anweisungen über die vorgesehene Einteilung der Bodenarten in Klassen, Klassenflächen, Klassenabschnitte, Sonderflächen usw. durchzuführen. Alle früheren Bodenbonitierungen haben berartige "Reglements", "Bonitierungsvorschriften", "Klassentarife" usw. gekannt. Für die Reichsbodenschähung gibt § 3 der Durchführungsbestimmungen die erforderlichen Anweisungen, führungsbestemmungen wonach für das ganze Reichsgebiet eingemmung wonach für das ganze Reichsgebiet eingemmung und Schätzungsrahmen für üderland einschlichen Grünlande ein Schätzungsrahmen für alle (natürlichen) Grünlande ein Schätzungsrahmen für alle (natürlichen) Grünlande ein Schätzungsrahmen ist. Damit ist erstmalig seit dem Bestrachen aufzustellen ist. Damit ist erstmalig seit dem Bestrachen aufzustellen ist. flächen aufzustellen ist. Damit ist erstmalig seit dem Be-stehen des Deutschen Reiches der Versuch gemacht worden, für das ganze Reichsgebiet einheitliche Grundsäße zur Erjassung und Einstusung aller in Deutschland vorkommenben Böden aufzustellen. Vorweg sei bemerkt, daß dieser Ver-such gelungen ist. Daß diese Schätzungsrahmen nicht nur Berbindungsmittel zwischen den einzelnen Mufterftuden fein sollen, sondern darüber hinaus eine gewisse Gelbständigkeit besitzen sollen, geht aus S. 2 der Anweisungen hervor, wo gesagt ist: "Gewiß milsen die Musterstilde des Finanzamtsbezirtes stets ven Vergleichsmaßstab und die wichtigsten Anhaltspunkte abgeben; aber sie sollen nicht — wie die Klassen ver alten preußischen Grundsteuerbonitierungen einen ftarren Rahmen darftellen, in den alle Bodenflachen des Bezirks eingefügt werden muffen. Der Schätungs-ausschuß kann vielmehr auch über den durch bie Mufterstilde gegebenen Rahmen hinaus Bobenflächen in die für das ganze Reich geltenden Schätzungsrahmen einordnen." Der Schätzungsrahmen soll also dem einzelnen Ausschuß eine größere Beweglichkeit geben und verhindern, ge-gebenenfalls gegen bestere einene Erzeinrinis und Einsicht Flächen in den durch die Musterstücke gegebenen Rahmen eingruppteren zu milfen, wo sie tatfachlich nicht bingehören wurden. Gine berartige Bestimmung war bringend erforderlich, wenn man sich nicht von vornherein wesent-lichen Erfahrungen stüherer Bodenschätzungen verschließen wollte. Wie wirtt sich nun diese neue Bestimmung in der Brazis aus? Nach meinen Beobachtungen darf man den Umfang der "selbständig" eingeschähten oder einzus

schätzenben Flächen nicht überschätzen. Denn burch die Musterstücke und Vergleichsstücke sind im allgemeinen stets soviele Anhaltspunkte gegeben, daß die Angleichung bei der Massenarbeit ohne wetteres gegeben ist. Schließlich bietet für zweiselhafte Flächen auch das Urteil der Gemeinde einen Anhalt. Streng genommen sindet in der Praxis überhaupt teine "selbständige" Handhabung der Schätzungsrahmen statt, denn auch die auserhalb der durch die Berschießt und Michaelische und Michaelische der gleichsstücke und Musterstücke gezogenen Grenzen liegenden Flächen werden von dem einzelnen Ausschuß doch immer im Bergleich zu den bekannten und festliegenden Flächen be= wertet, wobei der Schähungsrahmen mehr eine mittelbare Berwendung findet. Die unmittelbare Berwendung des Schätzungsrahmens liegt vornehmlich auf dem Gebiete der genauen Kennzeichnung und Beschreibung der in Deutsch= land vorkommenden Kulturböden nach ihrer Beschaffenheit, wie auch in den Erläuterungen zum Schätzungsrahmen hervorgehoben ist. Der Aufbau und die Gliederung der Schätzungsrahmen beruht auf den rund 10jährigen Er= fahrungen der Reichsfinanzverwaltung bei der Einheits= bewertung landwirtschaftlicher Betriebe unter Ruthar= machung von neueren Erkenntnissen der Bodenkunde. Die Kennzeichnung der einzelnen Böben ist lediglich nach der Bodenart auf Grund der Bodengemengteile durchgeführt worden. Auf jede praktische Kennzeichnung, etwa nach der für die einzelne Bodenart besonders typischen Anbau-frucht, wie Weizen=, Rüben, Roggen=, Lupinenboden, ist ofsenbar absichtlich verzichtet worden, da derartige Kenn= zeichnungen in den verschiedenen Teilen des Reiches zu verschieden gebraucht werden und die Einheitlichkeit der Answendung mehr gehemmt als gefördert hätten. Bei der praktischen Feldarbeit greift man jedoch gern auf die jedem Landwirt geläusigen Einteilungen nach Hauptanbausfrüchten zurück, denn in Zweifelssällen muß schließlich doch die Frage nach der Andauwürdigkeit für die einzelne Frucht geprüft und berücksichtigt werden. Wobei aber zu berücksichtigen ist, daß die Wertzahlen des Schätzungsschlen, sondern Reinerragszahlen, sondern Reinernagszahlen ind den habe in den Martischlen des Schätzungszahlen lind den habe in den Martischlen des Schätzungszahlen lind den Schätzungszahlen Lindschleiben der Schätzungszahlen der Schätzungsz zahlen sind, d. h. daß in den Wertzahlen des Schätzungs= rahmens die mit der einzelnen Bodenart verbundenen, die Bestellung, Pflege und Ernte erleichternden und erschweren= den Faktoren bereits berücksichtigt worden sind. Das muß stets vor Augen gehalten werden, wenn man das Wert= zahlensnstem beurteilen und den Rahmen richtig anwenden Damit durfte in der hauptsache auch die ziemlich weite Auseinanderziehung der leichten und mittleren Böden begründet sein. Untersucht man die Unterschiede bei den einzelnen Bodenarten, so ergeben sich bei den Bodenarten Sand (S) und anlehmiger Sand (Sl) des Diluviums solgende Spannen in den einzelnen Zustandsstusen:

Zustandsstufe

	2	3	4	5	6	7	
37	34 -51	27 - 42	21-34	16-27	12-21	7-16	
Unterschied in Punkten und %	17 50%	15 56%	13 62 %	11 69 %	9 75 %	9	

Der Unterschied zwischen diesen im Gelände häufig ineinander übergehenden und miteinander wechselnden Böden ist außerordentlich groß und nur verständlich, wenn man die entscheidende Bedeutung des Grundwasserspiegels für diese Böden berücksichtigt. Die Bodenzahl schließt aber die Bedeutung der Grundwasserrhältnisse für die in Frage kommende Bodenart ein. Um die hohen Wertzahlen der Justandsstuse 2 anwenden zu können, müssen schon alle denkbaren günstigen Faktoren zusammenwirken, also neben einem ausgesprochen günstigen Grundwasserstande eine tiefe Ackerkrume, das Fehlen von gröberen Beimischungen, eine normale Schichtung und ein allgemein guter Austurzustand. Wer die Verhältnisse in den verschiedenen Teilen des Reiches kennt, weiß, daß derartige Sand- und ansehmige

Sandböden zwar überall vorkommen, aber auf kleinere Alächen beschränkt bleiben.

Ueber die wertmäßige Abstufung der übrigen mineralischen diluvialen Böden gibt die folgende Uebersich Aufschluß:

Bodenart	Wertzahlen der Zustandsstusen und Wertabstusung in Bunkten u. vh.							
~~~~~~~	1	2	3	4	5	6	7	
vom anlehmigen Sand (SI) zum lehmigen Sand (1S)		43 - 59 16 37 %	35 50 15 43 %	$28-43 \\ 15 \\ 54 \%$	2236 14 64%	17—29 12 70%	11 – 22 11 100 %	
vom lehmigen Sand (1S) zum stark lehmigen Sand (SL)	_	51 · 67 16 31 %	44 – 59 15 34 %	37—51 14 38%	30-44 14 47%	23—37 14 70%	16-30 14 88%	
vomstart lehmigen Sand (SL) zum sandigen Lehm (1L)	_	60 — 75 15 25 %	52—67 15 29%	45—59 14 31%	38 - 52 14 37%	$31-45 \\ 14 \\ 45\%$	23-38 15 65%	
vom sandigen Lehm (LL) zum Lehm (LL)	76 90 14 18%	68—81 13 20%	$60-73 \\ 13 \\ 21 \%$	53-65 12 23%	46-57 11 24%	39 49 10 25%	3042 12 40 %	
vom schweren Lehm (LT) zum Lehm (L)	-	70—81 11 16%	$egin{array}{c} 62-73 \\ 11 \\ 18 \% \end{array}$	54-65 11 20%	$^{46-57}_{00000000000000000000000000000000000$	38—49 11 29 %	28 - 42 14 50%	
vom Ton (T) zum ichweren Lehm (LT)	_		56 – 69 13 23 %	48 – 61 13 27 %	40 53 13 32 %	30 - 45 15 50 %	18—73 17 95 %	

Aus der Uebersicht geht hervor, wie mit zunehmender Bodengüte der wertmäßige Unterschied von einer Bodenart zu der anderen, in hundertteilen ausgedrückt, immer kleiner wird, und zwar in allen Zustandsstufen, und wie der Unterschied bei den geringwertigeren schweren Lehm- und Tonböden sofort wieder größer wird, sich also in Ueber-einstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen befindet. Zu prüfen wäre lediglich, ob das Wertverhältnis der schweren Lehme (LT) zu ben Lehmen (L) doch etwas zu eng ist, namentlich dann, wenn man berücksichtigt, daß sich der Reichsschätzungsbeirat bei der Bodenkennzeichnung der Musterstücke streng an die bodenkundliche Begriffsbestim= mung des Schätzungsrahmens hält, so daß zu den Ton-böden auch nur ausgesprochene Tonböden gerechnet werden, während der praktische Landwirt häufig Böden als tonig bezeichnet, die der Bodenart der schweren Böden zuzurechnen sind. Aus der Uebersicht geht hervor, daß das Wertverhält= nis vom schweren Lehm zum Lehm mit dem Verhältnis der Bodenart "sandiger Lehm" zu Lehm ziemlich genau parallel läuft. Durchaus zutreffend sind die Wertzahlen in den guten Zustandsstufen der LT-Böden etwas höher gesetzt worden als die in der SE-Gruppe und die schlechten Zu-standsstufen etwas niedriger. Die Frage bleibt nur offen, ob nicht unter Berücksichtigung der höheren Wirtschafts-untosten bei der LX-Gruppe das Verhältnis zur SE-Gruppe etwas weiter gezogen werden könnte. In "Grundzüge der Abschähungslehre" (Paul Paren, Berlin 1934) hat Sagave auf S. 97 für ein Wirtschaftsgebiet die Beziehungen zwischen Bodenart und Bodenertrag herauszuarbeiten ver-<u>sucht und ist dabei u. a. zu folgenden Ergebnissen ge-</u> tommen:

Bodenart	Weizen	Кодден	Gerste	Hafet	Kar: toffein	Zucer: riiben	Roh ertrag	Reme
	dz ha	dz ha	dz ha	dz ha				
feinsandiger Lehm feinsandiger milder Lehm träftiger schwerer Lehm schwerer Lehm strenger Lehm	23 27 20 17 15	21 24 19 16 15	24 28 19 17 14	22 27 19 16 14	160 175 140 120 100	320 —		40

Da nicht bekannt ist, welche Verhältnisse im einzelnen in dem untersuchten Wirtschaftsgebiete vorliegen, so ist eine Berallgemeinerung wohl nicht möglich. Trokdem sind die Zahlen sehr beachtlich.

In der praktischen Auswirkung handelt es sich im Reichsgebiete bei der LT-Gruppe wohl in erster Linie um die Zustandsstufen 4 und 5 und bei der il-Gruppe um die Zustandsstufen 2-4. Beraleichs= weise erscheint das Verhältnis der T-Gruppe zu der LI-Gruppe zutreffender. Allgemein für die Prazis wäre es wohl erwünscht, wenn für die richtige Abgrenzung der T-Böden von den LT-Böden noch eingehendere Unwei= lungen gegeben würden. Auf Seite 5 der "Erläuterungen" ist zwar gesagt: "Entscheidend für die Zuteilung eines Bodens zu einer Bodenart ist sein bodenartlicher Ge fam t= charafter. Es sind danach außer den abschlämmbaren Bestandteilen auch die Berteilung der übrigen Korngrößen und besonders die Unterschiede in der Bodenart nach der Tiefe zu berücksichtigen. Es kommt also auf die Gesamt= wirkung an, die der Boden durch seine Beschaffenheit auf die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit ausübt." wäre es wünschenswert, für die zweifelsfreie Unterscheidung dieser beiden Bodenarten eine schärfere Formulierung auf= zustellen, damit die Kennzeichnung und Zuweisung zu der in Frage kommenden Bodenart einheitlich durchgeführt wird. Die Frage der Beurteilung des "bodenartlichen Gesamtcharakters" auf die landwirtschaftliche Ertragsfähig= feit ist bei der praktischen Arbeit eigentlich ständig zu beantworten und beschränkt sich nicht nur auf die geschichteten Böden, wenn fie auch bei biesen Böden besonbers schwierig zu beurteilen ist. Die Zuteilung dieser geschich= teten Böden zu den einzelnen Bodenarten (vgl. die Bei= spiele auf den Seiten 5, 6 der Erläuterungen) ist noch nicht so schwierig wie die Einstufung in die richtige Zustands= stufe und damit die zutreffende wertmäßige Erfassung. Der= artige Böden sind nur richtig aus ber fatsächlichen Rugung in ordnungsmäßig geleiteten Betrieben zu beurteilen, soweit nicht geeignete Musterstücke zur Berfügung stehen. Ein Irrtum in den klimatischen oder insbesondere den Grundwasserverhältnissen wiegt hier mehr als die Zuteilung zu einer falschen Bodenart. Da die Grundwasser= verhältnisse bei den meisten geschichteten Böden schwieriger zu beurteilen sind als bei den nach der Tiefe gleichmäßigen Böden, so wird die tatsächliche Nutung immer noch ben besten Bewertungsmaßstab abgeben. Ein Boden mit der Schichtung L/IS/IgS hängt in seinem Wert naturgemäß von der Stärke der einzelnen Schichten ab. Ift die L-Schicht etwa 50-60 cm start, so wird der Boden nach seinem bodenartlichen Gesamtcharafter noch zu der SE-Gruppe und in seiner Rutungsmöglichkeit noch zu ben weizenfähigen Böden zu rechnen sein. Immerhin muß berücksichtigt werden, daß die Erfahrung lehrt, daß eine gute Körner= sonst befriedigenden bei qualität (Heftolitergewicht) Ernteerträgen bei diesen im Untergrunde nachlassenden Böden häufig nicht zu erzielen ist.

Für die Kennzeichnung der Boden- und Wafferverhaltnisse der Wiesen und Weiden ist ein gemeinschaftlicher Rahmen, der Grünlandschätzungs-rahmen, aufgestellt und damit einem allgemeinen und dringenden Bedürfnisse entsprochen worden. Durch die Zusammenfassung der Grünlandslächen in einem Rahmen wird die Arbeit im Gelände wesentlich vereinfacht und holdsowied und beschleunigt, da die Erörterungen und Untersuchungen über die alleinige oder vorwiegende Nutungsart zurücktert. treten. Es sind nach § 2 der Durchführungsbestimmungen nur diejenigen Flächen zu tennzeichnen, "die infolge ihrer feuchten Lage nur gemäht werden fönnen (unbedingtes Wiesenland), diejenigen Flächen, die nur oder in der Sauptsache durch Entnahme von Streu genutt werden, als Sutungen biejenigen Flächen geringer Ertragsfähigfeit, die nicht bestellt werden und nur eine gelegentliche Weidenutung zulassen.

des Grünlandrahmens "unter der Boraussetzung eines zu erwartenden Preisausgleichs zwischen Bieh und Aderbau-

Als wesentlich sei noch bemerkt, daß die Wertzahlen

(Fortsetzung folgt in Heft 16.) erzeugnissen gelten".

Gine weitere Verbesserung ist damit gegeben worden, daß zu dem Grünland nur solche Flächen zu rechnen sind, die sich zur Grünlandnutzung besser eignen als zum Aderland (unbedingtes Grünland), Aderwiesen und Aderweiden werden demnach zu der Kulturart Acker gerechnet. Immer= hin treten bei der praktischen Feldarbeit Zweifel auf, ob man die, häufig in der Nähe der Gehöfte liegenden, auf unbedingtem, meistens gutem Aderland stehenden Weiden, die in der Regel mit fester Umzäunung und Tränkanlagen versehen sind, zur Kulturart "Ader" rechnen soll. Anlagen sind sehr oft schon 20, 30 Jahre alt und noch älter und sollen auch für die Zukunft dauernd bestehen bleiben. Sinzu tommt, daß durch die Nutung als Weide der Boden ein anderes Profil aufweist als die angrenzenden als Ader genutten Flächen. Bielleicht fonnten berartige Mlächen ähnlich wie die Wechsellandflächen durch Singufügung der tatsächlichen Nukungsart gekennzeichnet werden, also A (Gr). Durch die Einklammerung von (Gr) murde eine Verwechslung mit den für das Wechselland vor= geschriebenen Abkürzungen (§ 2 Abs. 3 BodSchätDB.) vermieden werden. In diesem Zusammenhange taucht auch die Frage auf, wie die als Aderland genutten, aber hierfür zu feuchten oder zu nassen Flächen behandelt werden sollen, die nach den natürlichen Ertragsbedingun= gen sich besser als Grünlandflächen eignen würden. Dabei ist natürlich nicht an die im Ader vorkommenden Rässestellen gedacht, sondern an diejenigen Gegenden mit hohem Grundwasserstande, die Flächen, die sich zur Adernutzung besser eignen als zur Grünlandnutzung, überhaupt nicht oder nur in geringem Umfange besitzen. Nach den Durchführungsbestimmungen und ben sonstigen Anweisungen ift dieser Fall nicht vorgesehen. Zu nasse Aderböden sind vielmehr durch die Zusätze Wa+, Wa D oder Wa U zu fennzeichnen. Die Anweisung ist allgemein richtig. Denn wenn für die Beurteilung der Grünlandflächen auch in erster Linie die natürlichen Ertragsbedingungen, also Boden und Wasser, maßgebend sein sollen, so soll doch aber auch der Pflanzenbestand nach Seite 15/16 der Erläute= rungen "mittelbar" Berwendung finden, weil die nach= haltigen Wasserverhältnisse sich im Pflanzenbestand besonders gut widerspiegeln. Die Eingruppierung von zu naffen Aderboden bei den natürlichen Grünlandflächen würde demnach einen zu unsicheren Charafter tragen. Immerhin bestände für außersteuerliche Zwede ein Bedürf= nis, einen Aeberblick über die Flächen zu erhalten, die als Grünland geeigneter sind als bei Ackernukung. Bielleicht ist eine derartige Uebersicht mit der Bodenkarte zu verbinden, für die Anweisungen noch nicht vorliegen.

Zu den Einzelheiten des Grünlandrahmens jekt schon Wenn auch die Stellung zu nehmen, wäre verfrüht. Anwendung bei der praktischen Arbeit offensichtlich nicht so glatt vor sich geht wie der Gebrauch des Ackerschätzungs= rahmens, so ist das in erster Linie nicht auf den Rahmen, sondern darauf zurückzuführen, daß die Beurteilung, vor allem der Wasserverhältnisse, wie schon in anderem Zusammenhange ausgeführt, schwierig bleibt. Die richtige Anwendung des Grünlandschätzungsrahmens setzt aber eine zutreffende Erfassung der Wasserwerhältnisse voraus. Hierzu tritt noch als weiterer, häufig nur gefühlsmäßig zu beurteilender Faktor das Klima mit seinen örtlichen Besonderheiten, so daß mit Recht in den Erläuterungen zum Schätzungsrahmen darauf hingewiesen ist, daß die Einstufung von Mufterstücken durch den Reichsschätzungs= beirat den besten Anhalt geben wird.

Die Verlängerung des Moratoriums bis zum 1. 4. 1940 schülzt den landwirtschaftlichen Schuldner davor, daß der Gläubiger die Rüczahlung des Kapitals ohne zwingenden Grund verlangt. Es sind also die in meinem Aussat in der Gilbhart-Nummer 1934 dieser Zeitschrift auf S. 451 dargelegten Gründe für den Erlaß der Vorschrift des § 3 des Gesetze vom 28. 9. 1934 fortgefallen, wonach sich die

Schuldner die Vorteile der Zinssenkung durch einen Entschuldungsantrag erhalten konnten. Durch § 8 des neuen Gesetzes ist § 3 des Gesetzes vom 28. 9. 1934 aufgehoben worden. Eine Möglichkeit, die Eröffnung des Entschuldungsversahrens zu beantragen, besteht also nicht mehr; etwa eingehende Antrage sind wegen Ablaufs der Antragsfrist (3. 10. 1934) abzulehnen.

# Die technischen Grundlagen der Reichsbodenschätzung*)

(Fortsetzung zu Heft 15 S. 537)

Bon Reg.=Rat Dr. Dalsky, Breslau

# Ordnung ber Arbeiten.

Ueber die Ordnung der Arbeiten in einer Gemeinde schreiben die Anweisungen vor, daß die zu schätzenden Flächen in Tages= und Schätzungsabschnitte einzuteilen sind. Unter Tagesabschnitt sollen die an einem Tage geschätzten Flächen, also die Tagesleistungen, verstanden werden, die in der Karte mit blauer Farbe zu umrändern und lausend durchzunumerieren sind. Diese Bestimmung soll offensichtlich in erster Linie Kontrollmagnahmen dienen und in Berbindung mit dem nach Anlage 6 der Anweisungen zu führendem "Tagebuch des Schätzungsausschusses bes Finanzamts . . . . " eine Grundlage für die Auffindung etwaiger Unstimmigkeiten bilden. Denn es liegt durchaus nahe, daß durch eine andere personelle Zusammen= jezung des Ausschusses (Vertretungen) dem Umfange und der Güte nach auch andere Tagesleistungen erzielt werden. Durch die Begrenzung des Tagesabschnitts und die gleichzeitige Feststellung der für den einzelnen Tagesabschnitt verantwortlichen Personen im "Tagebuche" werden etwaige Fehlschätzungen gewissermaßen "lokalistert" und können gegebenenfalls mit geringen Kosten berichtigt werden. Unter diesem Gesichtspunkte ist die Bestimmung sehr zu begrüßen. Da die Tagesarbeit und die Tagesleistung auch durch die Witterung beeinflußt und beeinträchtigt werden kann, fo wäre es vielleicht zwedmäßig, auch den Witterungscharakter für den einzelnen Tagesabschnitt im Tagebuche vermerken du lassen. Es sind zwar gewisse Rückhlüsse aus den Angaben über den Feuchtigkeitszustand im Schätzungsbuch möglich, jedoch ist daraus nicht der mögliche Witterungs-

einfluß auf die einzelne Tagesleiftung zu ersehen. — Für die Technik der Schähungsarbeiten und ihre Richtigkeit an sich ist aber die Bestimmung über die Bildung von Schähungsabschnitten — die im Gegensah zu den Tagesabschnitten rot zu umrändern sind — weitaus wesentlicher. Der Schähungsabschnitt ist gewissermaßen die Keimzelle der gesamten Schähungsarbeit. Man könnte solgende Umschreibung geben: Es ist die jenige Fläche, die man bei normalem Sehvers mögen nicht nur gut überblicken, sondern auch in Einzelheiten (kleinen Bodenswellen, Naßstellen, Neigungen usw.) gut erkennen kann und die nach Begang und Aufgrabungsarbeiten durch den Ausschußund unbedingt sofort in Klassen eingeteilt werden muß, wenn auch häusig nur vorsläusig. Die Anweisungen geben die Größe eines Schähungsabschichitts je nach Boden und Gelände mit etwa 2—6 ha an, wobei der Schwerpunkt auf "etwa" zu legen ist. Denn bei ganz ebenem Gelände und gleichmäßigem Boden kann man ohne Bedenken dis 10 ha heraufgehen und in bergigem Gelände erweisen sich 2 ha häusig schonals zu viel. Aus alle Fälle muß der Schähungsabschnitt möglichst klar im Gelände erkennbar sein Da nicht immer Bäche, Wege, Knicks, Bäume oder Eigentumsgrenzen sür eine Abgrenzung vorhanden sind, so soll nach der a-Anweisung auf Seite 3 und der b-Anweisung auf Seite 7 die Umgrenzung der Schähungsabschnitte durch Fluchtstäbe

tenntlich gemacht werden. So wichtig gerade für den Anfänger die genaue Einhaltung der Schähungsabschnitte als Arbeitseinteilung ist, so zeigt doch die Beobachtung, daß vor der sofortigen — wenn auch vorläusigen — Einteilung eine gewisse Scheu besteht, die aber leicht verständlich ist. Flächenmäßig Boden schähen lernt man nicht in Wochen oder Monaten, eine gewisse Sicherheit wird ersahrungsgemäß erst nach längerer Zeit erworben und nur bei ständiger Uebung erhalten. Der Bodenschäher ist als Anfänger immer mehr geneigt, sich mit den Ergebnissen der einzelnen Aufgrabungen zu beschäftigen und diese gewissenhaft aufzunehmen. Dabei kommt die Auswertung der Mersmale des Geländes häusig zu kurz, zumal noch andere Arbeiten, wie Anstellung der Gräber, Verständigung mit den anderen Mitschähern, Kartenberichtigungen mit dem Vermessungstechnifer usw., nebenher lausen. Die Tätigseit des amtlichen Bodenschähers ist zu vielseitig und körperlich anstrengend, als daß in kurzer Zeit dem Umfange und der Güte nach befriedigende Leistungen erzielt werden könnten. Da die Güte der Arbeit auf alle Fälle einwandsrei sein muß, so wird sich die vorgesehene Tagesleistung für die verschiedenen Gebiete des Reiches wohl erst allmählich erreichen lassen.

wohl erst allmählich erreichen lassen.
Die Bestimmung auf Seite 4 der Anweisungen: "Darum ist die Geländegestaltung besonders zu beachten", ist klar. Ihr widerspricht auch nicht die Bestimmung auf Seite 5, wonach die Grenzlinien (bei der Einteilung des einzelnen Schäungsabschnitts) "auf Grund der Wertzahlen der in der Feldsarte maßtäblich eingetragenen Grab= und Bohrlöcher und gegebenenfalls unter Beachtung der Geländeaussormung gezogen werden sollen" Die Einschränkung durch "gegebenenfalls" soll m. E. nur vershindern, sich allein auf das Gelände zu verlassen und die ersorderlichen Bodenaufgrabungen zu unterlassen, denn je nach der Entstehung und Schichtung des Bodens weisen gleiche Geländewellen sehr ungleiche Bodenarten auf (Endmoränen, Vorland der Gebirge usw.), die in ihrem landwirtschaftlichen Werte häufig gleich oder annähernd gleichwertig sein können, aber doch getrennt aufgenommen

merden muffen.

Das Vorgehen nach Schätungsabschinitten schütt nicht nur vor Zersplitterung, sondern macht die Arbeiten auch noch wesentlich interessanter. Es ist zuzugeben, daß die Einsteilung des 1. Schätungsabschinitts früh bei Beginn der Arbeiten unter Umständen gewisse Schwierigkeiten macht, die man aber nicht umgehen soll. Denn liegen erst einsmal die Ergebnisse eines Schätungsabschnittes sertig vor, so erledigen sich die nächsten Abschnitte im allgemeinen um so schweller. Sind einmal bestimmte Grenzlinien gezogen, so besteht die weitere Arbeit in den nächsten Schätungsabschinitten im wesentlichen darin, die einmal gezogenen Grenzlinien weiter zu versolgen, gegebenenfalls zu berichtigen oder als Klasse oder Klassenabschinitt abzuschließen. Verschiebt man die Einteilung etwa nach Begang des 3. oder 4. Schätungsabschinitts oder noch weiter, so ist die Fläche nicht mehr gut zu übersehen, die Aussormung des Geländes in Einzelheiten nicht mehr durchzusühren und die Klassenziehung der Klassenslächen, Klassenabschnitte und Sonderslächen läuft letzten Endes auf eine rein kartenmäßige Eintragung von Grenzlinien im Anhalt an die maßläblich eingetragenen Ergebnisse der Ausgrabungen

[&]quot;) Der Gesamtaussatz, dessen erster Teil in Heft 15 S. 534 ff. veröffentlicht ist, kann vom Berlag auch als Sonderdruck besagen werden.

oder Bohrstockbodenproben hinaus. Eine derartige Arbeits: weise nimmt zu leicht einen allzu mechanischen Charatter an. Bor allem kommt m. E. die Mitarbeit der sog. ehrenamtlichen, aus den Kreisen der praktischen Landwirt= schaft ernannten Bodenschätzer nicht zur vollen Auswirtung, denn dur Feststellung von Bodenarten auf Grund von Bodenuntersuchungen bedürfte es ihrer Mitwirtung nicht. Derartige Feststellungen wird der besonders geschulte amtliche Bodenschätzer besser und schneller durchführen. Der Hauptwert der Mitwirbung der praftischen Landwirte liegt doch neben der Nukbarmachung ihrer örtlichen Renntniffe darin, ben amtlichen Bodenichager bei ber Einteilung der Flächen zu unterstützen und darüber zu entscheiden, was in der landwirtschaftlichen Praxis nach Lage der örtlichen Berhältnisse als wesentlich anzusehen ist und was nicht. Mit Recht ist in den Anweisungen gesagt: "Unterschiede ohne praktische Bedeutung bleiben unberücksichtigt". Was aber praktisch von Bedeutung ist, läßt sich immer am besten an Ort und Stelle entscheiden, nicht nachträglich. Auch auf das Gedächtnis ist bei den im schnellen Arbeitstempo aufeinanderfolgenden Arbeiten kein Mitschuldig an dem Unterlassen der sofortigen Einteilung ist natürlich auch eine gewisse Aengklichkeit des amtlichen Bodenschätzers vor zu tleinen Tagesleistungen. Hinzu kommt ferner, daß von dem Vermessungstechniker fertig abgesteckte Flächen unwillkürlich zu immer weiteren pausenlosen Arbeiten verleiten, weil naturgemäß auch der Bermessungstechniker das Bestreben hat, mit seinen Gehilfen möglichst weit vorwärts zu kommen. Aber alle viese Umstände durfen auf keinen Fall dazu führen, daß die vorgeschriebene Ordnung der Arbeiten nach Schätzungsabschnitten nicht eingehalten wird. Der einzelne Ausschuß bekommt sonst niemals eine wirkliche Sicherheit im Gelände.

# Feststellung der Bodenarten.

Alle bisherigen Bodenbonitierungen sind reine Steuer: bonitterungen gewesen, für die es im wesentlichen darauf antam, Boben wer te zu ermitteln. Die einzelne Bodenwertklasse konnte aus verschiedenartigen Boden bestehen, die man zwar gegendweise ungefähr einschätzen, aber räum= lich ichwer abgrenzen konnte. Derartige Bodenbonitierungen waren schwer fortzuschreiben und zu verbessern und vor allem für andere als Steuerzwecke nicht verwendbar. Da die Reichsbodenschätzung für alle in Frage kommenden Jwede nuthar gemacht werden soll, mußte der Schwerpunkt auf die Feststellung der einzelnen Boden art gelegt werden, da die einzelne Bodenart nach menschlichem Ermessen gleich bleibt, so daß, wie es in der Begrilndung dum Bodenschätzungsgesetze heißt, Sandböden immer Sandböden und Lehmböden immer Lehmböden bleiben werden. Während also bei allen frilheren Bodenbonitierungen die einzelne Bodenklasse verschiedene Bodenarten mit gleichem landwirtschaftlichem Augungswerte enthielt, umfaßt die Bodenklasse der Reichsbodenschätzung immer nur eine bestimmte Bodenart bestimmten Wertes. Enthält 3. B. eine Fläche von gleich em landwirtschaftlichen Nukungswert zwei verschiedene Boden arten, so ist die Fläche in diese beiden Bodenarten aufzuteilen. Damit ist zweifelsos eine nicht unwesentliche Erschwerung im Vergleich zu früheren Bonitierungen verbunden, die aber durch die Borteile vielfältig ausgeglichen wird.

Nach den Aussührungsbestimmungen und Anweisungen wird die Feststellung der Bodenarten mit den bereits aussührlich behandelten Schätzungsrahmen für den Acer und das Grünland, die für das Reichsgebiet einheitlich gelten, durchgeführt. Die Bestimmungen sind allgemein klar, und da die Rahmen gut sind, so ergeben sich nennenswerte Schwierigkeiten nicht.

Zu Zweifeln kann jedoch die Bestimmung Anlaß geben, wonach "in Gegenden mit starker Besitzersplitterung ausnahmsweise auch einzelne Parzellen als besondere Klassenschinnitte behandelt werden können." Ich nehme an, daß diese Kannbestimmung sich auf die sehr häusig vorkommende Erscheinung bezieht, daß bei gleicher

Bodenart die verschiedenen Eigentumsparzellen wegen verschiedener Bewirtschaftung einen sehr verschiedenen land= wirtschaftlichen Wert aufweisen. Die schwierige Frage, ob und in welchem Umfange derartige Unterschiede zu berücksichtigen sind, würde damit gelöst sein, daß hierfür Klassen= abschnitte gebildet werden können. Es würde das gewissermaßen eine Lösung auf einer mittleren Linie bedeuten, denn häufig sind die Wertunterschiede infolge verschiedener Bewirtschaftung größer, als sich durch Klassen-abschnitte, aber innerhalb derselben Klassensläche, berück-sichtigen läßt. Trothem wäre die Lösung ausgezeichnet und würde erhebliche Schwierigkeiten beseitigen. Zweiselhaft würde erhebliche Schwierigkeiten beseitigen. Zweifelhaft kann jedoch sein, inwieweit § 5 Abs. 1 BodSchäkDB. einer derartigen Auslegung entgegensteht und ob diese Bestim= mung überhaupt erforderlich ist, nachdem in § 3 BodSchätDB. sowie in den "Erläuterungen" zum Schätzungsrahmen alles Erforderliche gesagt worden ist. Es muß daran erinnert werden, daß der Begriff der "Gegend" auch schon in dem RBewG. alter Fassung Schwierigkeiten gemacht hat. Ich bin der Auffassung, daß neben den für das Reichsgebiet einheitlich geltenden Schätzungsrahmen und den für das Reichsgebiet einheitlich geltenden Mufterstüden für den Gegendbegriff tein Plat mehr ist. Mit der Zustandsstufe wird auch der Austur-zustand erfaßt und der Schätzungsausschuß schätzt bestimmungsgemäß die Klächen im Anhalt an die Musterstücke

## Sonderflächen.

Die Bestimmung über die Bildung von Sonderslächen wäre münschenswerterweise vielleicht zu begrenzen, oder es wäre noch näher zu erläutern, was als "wesentliche Unterschiede" zu gelten hat. Aus ben verschiedenen Beispielen der Anl. 4 (BodSchätzechnAnm.) ist zu entnehmen, daß Sondersslächen eine höhere oder niedrigere Acerzahl haben können als die entsprechenden Klassenstächen oder Klassenabschnitte. Es können also Sonderslächen in bezug auf Geländegestalzung besonders ungünstig sein, wie an dem Beispiel in der Anl. 4 an der Bodenzahl sein, wie an dem Beispiel in der Anl. 4 an der Bodenzahl sein, der günstiger sein als die Klassenstäche, wie sich aus den Beispielen Bodenzahl LT 4 D 60 und T 6 V 34 ergibt. Für die Bildung von Sondersslächen ist nach den Musterbeispielen maßgebend:

a) das Auftreten von wesentlichen Abweichungen gegenüber der übrigen Klassensläche oder dem Klassenabschnitt, und zwar in verschlechterndem oder verbesserndem Sinne.

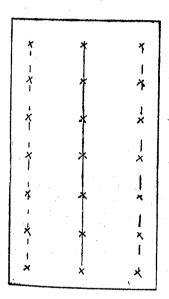
b) daß diese Flächen immer kleiner sein müssen als die Klassenslächen und Klassenabschnitte (wie aus dem

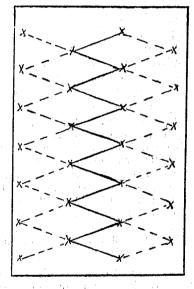
Muster der Schätzungsreinkarte zu entnehmen ist). Es besteht kein Zweifel, daß die neue, allen früheren Bodenbonitierungen unbekannte Vorschrift über die Vildung von Sonderslächen außerordentlich wichtig und begrüßenswert ist. Zeigt doch auch diese Bestimmung den weit gestecken Verwendungszweck der Reichsbodenschätzung. Sollte die Bodenschäung nur steuerlichen Zwecken dienen, so könnte auf eine derartige Bestimmung leicht verzichtet werden. Erst die Ausdehnung auf rein landwirtschaftliche Zwecke gibt dieser Bestimmung ihren vollen Sinn. Sollte es aber sür landwirtschaftliche Zwecke nicht vielleicht zweckmäßiger sein, den Begriff der Sondersläche nur in schlechtem ertragsminderndem Sinne zu gebrauchen? Aus den Ersäuterungen zu den Spalten 8—12 des Schätzungsbuches auf Seite 11 der asUnweisungen kann man eigentzlich schließen, daß unter "Sondersläche" immer eine aus der Rlasse nach unten herausfallende Fläche verstanden werden soll. Trotzem ist am Schlusse unmizverständlich gesagt, daß Besonderheiten als Abs und Zurechnungen zu der Bodenzahl oder Grünlandgrundzahl zu erfassen zu der Bodenzahl oder Grünlandgrundzahl zu erfassen sind. Streng begrifflich ist die Bestimmung natürlich solgerichtig. Denn Flächen, die sich aus ihrer Umgehung irgendwie herzausheben, sind immer — "Sonderflächen". Nur rein praftische Gründe sprechen sür eine Beschränkung in dem angegebenen Sinne. Die nach oben herausfallenden Flächen könnten m. E. ohne Schaden als Klassenstalenden oder Klassenbschnitte geführt werden. Ich glaube, daß

die meisten Ausschüsse auch dazu neigen, in der angegebes nen Beise zu verfahren, namentlich in den Fällen, wo mehrere gunftige und ungunftige Umftande gufammentreffen und sich gegenseitig aufheben. Die Beschränkung der "Sonderfläche" in dem angegebenen Sinne würde m. E. auch ein gleichmäßigeres Arbeiten in dieser Sinsicht im Reichsgebiete garantieren. Da es für den einzelnen Ausschuß keineswegs immer leicht ist, zu entscheiden, was nach den geltenden Bestimmungen als Sonderfläche auszu= scheiben ift, so könnte man vielleicht folgende Umschreibung geben, womit auch der Begriff "wesentlich" umrissen wäre: Sonderflächen sind biejenigen Flächen innerhalb einer Klassenfläche oder eines Klassenabschnitts, die nach den technischen Grundsäten ordnungsmäßiger Bestellung, Pflege und Aberntung an sich eine Son= derbewirtschaftung verlangen würden, unbeschadet ob sie aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen tatsächlich berücksichtigt werben ober nicht.

# Vorgehen des Schätzungsausschusses im Gelände.

Bon einer zweckmäßigen Arbeitsweise im Gelände hängt in erster Linie das Gelingen der Reichsboden-ichätzung ab. Die hierfür gegebenen Anweisungen sind an sich klar und erschöpfend. Nach den Bestimmungen gehen die 3 Bodenschätzer des Ausschusses getrennt in gleichen Zwischenräumen, und zwar frontal vor, wobei sich der amtliche Bodenschätzer immer in der Mitte befindet.





Weg des amtlichen Bodenschätzers der Bauernschätzer ××××× Grab= und Bohrlöcher

Im einzelnen ist der Arbeitsgang folgender:

a) In bestimmten, regelmäßigen Zwischenräumen stellen die 3 Schätzer durch Aufgraben oder mit Hilse eines Bohrstodes oder durch Spaten und Bohrstod die Bodenverhältnisse fest.

Die sog. Bauernschätzer rufen die Ergebnisse dem amilichen Bodenschätzer zu, der sie vermerkt.

c) Bei jedem Wechsel ber Bodenart, der die Bildung einer neuen Klaffenfläche erforderlich macht, tommen die 3 Schätzer zusammen und besprechen und be-werten an dem Profil eines tieferen Grabloches die entsprechende Fläche.

d) Die Klassengen werden auf Grund der in der Narte eingetragenen Grab: maßstäblich Bohrlöcher unter Beachtung ber Geländeausormung gezogen (vgl. hierzu den Abschnitt "Schätzungsabschniti"): "Ungefähre Festlegung". formung gezogen

Nur in schwierigen Ausnahmefällen sollen durch sog. Abtasten, d. h. durch Zurilds oder Seitwärtsgehen mit weiteren Bohrungen, die Klassengen genauer festgelegt werden.

Die Größe einer Alaffenfläche tann bis ju 3 ar heruntergehen.

Die besonderen Merkmale des Verfahrens treten bei einem Bergleich mit einer anderen Technit des Borgehens flar hervor, wie es in dieser oder ähnlicher Form von Kulturämtern angewendet wird.

Der Unterschied beider Berfahren ist deutlich erkennbar und besteht im wesentlichen darin, daß die Schätzer bei

dem Vorgehen bei der Reichsbodenschätzung

a) erheblich weniger zu laufen haben und damit b) schneller vorwärts kommen, daß sie

c) bei höher stehendem Getreibe weniger Flurschäden verursachen, und daß im ganzen

d) ein schnelleres Arbeiten ermöglicht wird.

Dem stehen als Vorzüge des anderen Berfahrens gegenüber

.Tuchfühlung" des amtlichen Boden= a) dauernde oauernoe "Luchungung" des amtlichen Boden-schähers mit den Bauernschähern bei dem regelmäßigen Zusammentreffen und gemeinsame Bewertung bei gleichzeitiger Meldung der von den Bauernschätzern allein besichtigten Flächen an Hand der Aufgrabungen des amtlichen Bodenschätzers, womit eine bessere Verständigung gegeben ist als durch Zuruf, d) bessere Orientierung über das Gelände durch den

Zidzad=Lauf.

Die Kosten des 4. Gräbers werden durch die breitere Front ausgeglichen. Die vermessungstechnischen Arbeiten sind bei beiden Verfahren gleich. Da beide Verfahren Vorteile und Nachteile haben, so kommt es in der Prazis in der Hauptsache darauf an, was der einzelne Schätzungsausschuß mit den gegebenen Möglichkeiten anzufangen weiß.
Die Vorschrift über das Vorgehen bei startem Boden-

wechsel auf engem Raum (Berschießen) bedarf einer Besprechung. Stark verschießende Böden sind nicht nur für den Besther derartiger Flächen, sondern auch für den Bodenschäfter eine unerfreuliche Sache, die auch durch noch so genaue und eingehende Borschriften bei der Feldarbeit nicht angenehmer wird. In den Anweisungen auf Seite 5 ist gesagt, daß "die Beschreibung nach der vorherrschenden Klasse vorzunehmen" ist. Diese Vorschrift macht allgemein taum Schwierigkeiten, benn nach Begang ber in Frage kommenden Fläche und auf Grund der vorgenom= menen Aufgrabungen wird sich ohne weiteres die Kennzeichnung des bodenartlichen Gesamtcharatters ergeben. Für die Bewertung ist jedoch zu beachten, daß die durchschnittliche Wertzahl auch das Vorhandensein der abweichenden Klassen zu berücksichtigen hat. Hat man z. B. eine Fläche, die auf engem Raum ständig zwischen anslehmigen Sande und sendigem Lehm wechselt und wosmöglich noch mit unangenehmen Lehmköpfen durchsetztik, in der Reschreihung mit al. 4 hazzischaft und ihr die Roden. in der Beschreibung mit sl. 4 bezeichnet und ihr die Bodenzahl 53 zuerkannt, so entsteht die Frage, ob und in welcher Höhe weitere Absetzungen vorzunehmen sind. Die Bestimmung sagt: "Die durch das Verschiehen entstehende bestondere Wertminderung ist nicht in der Vodenzahl zu erfassen, sondern erst in der Aderzahl." Bei der Felderbeit zu antschähen sind demmach folgende Kragen: arbeit zu entscheiden sind demnach folgende Fragen:

a) Wann ist mit der die abweichenden Klassen berücksichtigenden durchschnittlichen Wertzahl bereits der endgültige Wert, d. h. die Acerzahl, gefunden, und b) wann sind darüber hinaus besondere Absehungen

vorzunehmen?

Daß in jedem Falle eine besondere Absehung für Berschießen zu machen ist, scheint mir aus dem Wortsaut der Anweisungen nicht hervorzugehen und ist auch nicht berechtigt, da es auf die Art und ben Grad des Berichiegens ankommt. In dem von mir gewählten Beispiele wurde eine Absetzung für besondere Wertminderung am Plate sein, da der Grad des Berschiehens (Lehmköpfe — ansehmisger Sand) start ist. Wechselt dagegen ein Boden lediglich zwischen einem sehmigen und einem ansehmigen Sande,

und ergibt sich nach der vorherrschenden Klasse die Kennzeichnung Si 3 D 35, so tann mit dieser durchschnittlichen Wertzahl auch bereits die Aderzahl gegeben sein, denn die Festsegung der durchschnittlichen Wertzahl läßt naturgemäß einen gemissen Spielraum, der in den leichteren Fällen des Berschießens auch nicht so einzuengen ist, daß eine genaue Auseinanderhaltung zwischen Bodenwertzahl und besonderen Wertminderungen möglich ift. Wo es trogdem ge-schieht, erfolgt es wohl mehr aus äußeren Gründen, um darzutun, daß die Tatsache des Berschießens bemerkt und berücksichtigt worden ist. Dem Grundgedanken des Bodenschiedungsgesehes entspricht zweifellos eine möglichst weitzgehende Auseinanderhaltung der den Ackerwert bestimmenden Faktoren, und die Anweisung über das Berfahren bei start verschießenden Böden ist nur folgerichtig. allen früheren Bodenschätzungen wurden mit der Zuteilung zu einer bestimmten Klasse alle den Aderwert bestimmen= den Umstände hineingerechnet und abgegolten. Eine spätere Kontrolle über das Zustandesommen der Klassen- werte war damit in vielen Fällen schwierig. Im Interesse des einheitlichen Borgehens in allen Landesfinanzamts= bezirken wären wohl nähere Anweisungen mit Beispielen sehr willsommen, vor allem auch über die Höhe der Absekungen. Persönlich habe ich immer den Standpunkt vertreten, die Höhe der Absekung müsse so bemessen sein, daß nach den Abzügen die in Frage kommende Fläche den zutressen Aderwert erhält. Praktisch ausgedrückt beseutet das, daß man zuerst den endgültigen Wert einschätzt und danach die Sohe der Absehungen bestimmt.

Wesentlich, insbesondere für außersteuerliche Zwecke, ist die Bestimmung über die Festsezung von Mindest größen der Klassenstächen. Durch die Festsezung auf 3 ar werden alle Schwierigkeiten behoben, die bei verschießenden Böden leicht dann eintreten, wenn die Ergebnisse der Reichsbodenschätzung für die Zwecke der Flurbereinigung (Zusammenlegung) verwendet werden sollen. Da jede Klassenschäde nach Bedürfnis in Klassenabschnitte und Sonderflächen zerlegt werden kann, ist tatsächlich die Möglichkeit gegeben, Bodenarten und Bodenwerte mit einer Genauigkeit abzugrenzen, die auch den allerschärfsten Anforberungen entspricht. Erforderlichenfalls tann bemnach die Mindestklassenfläche von 3 ar 3. B. aufgeteilt werden in zwei Klassenabschnitte von etwa je 1¼ ar und eine Sonderfläche von ½ ar, was selbst in Gebieten mit kleinsten Besitzlächen und größten Bodenunterschieden nicht die Regel bilden wird. Iebenfalls besteht die Möglichkeit, die Klassengrenzen nicht nur "ungefähr", sondern so genau festzulegen, wie es tech-nisch überhaupt möglich und durchführbar ist.

Zu prüfen wäre in diesem Zusammenhange noch die Frage, ob allgemein die vorgeschriebene "ungefähre" Festlegung der Klassengrenzen den Bedürfnissen genügt. Die Ersahrung lehrt, daß rein steuerlich betrachtet sich bei der Klassengrenzziehung etwa vorgekommenen genauigkeiten für gewöhnlich ausgleichen, so daß Gesamtwert eines Betriebes auch im Verhältnis die Un= her Betrieben der Gemeinde autreffend sein  $\mathfrak{W}\mathfrak{o}$ bei früheren wird. Steuerbonitierungen die Gesamtbonitäten der einzelnen Betriebe zueinander sals sind, liegen die Fehler keineswegs so sehr an einer ungenauen Abgrenzung der einzelnen Klassen als an der Wertseksehren diese Klassen und einer Reihe von anderen Gründen, auf die hier nicht näher eingegangen werden fann. Auch für außersteuerliche Zwede — mit Ausnahme der schon erwähnten Flurbereinigung — genügt die "ungefähre" Festlegung. Denn für planwirkchaftliche Maßnahmen des Reichsnährstandes kommt es wohl in erster Linie auf den Gesamtüberblich über die Bodenarten und Zustandsstusen und ihre Lage und Verteilung im Deutschen Aufandstusen und ihre Sage und Vettettung im Deutschen Meichsgebiete an. Dabei bleibt es unwesentlich, ob im einzelnen Falle z B. zu der Klasse [L 4 D auch noch ein schmaser Streisen der angrenzenden Klasse SL 3 D einbezogen worden ist oder umgekehrt. Für die Fläche des Reichsgebietes wird, ebenso wie bei dem einzelnen Betriebe, ein Ausgleich eintreten. Wesentlicher ist schon die Frage, ob die ungefähre Festlegung für Siedelungszwecke bei der Aufteilung von größeren Betrieben genügt und ferner für die

Wirtschaftsführung und Wirtschaftsberatung des einzelnen Betriebes durch die Organe der Landesbauernschaften.

Bei der Aufteilung größerer Betriebe liegt es grund= läglich ebenso wie bei der Zusammenlegung (Flurbereinisgung). Boll und ohne Nachschätzungen können die Ergebnisse der Reichsbodenschätzung für die Aufstellung der Siede= lungspläne (Aufteilungspläne) bann übernommen werden, wenn die Durchführung der Bodenschätzung so vorgenommen wird, wie in benjenigen Gebieten des Reiches, wo die Bodenschäkungsergebnisse für die Zusammenlegung benutt werden jollen. Die Bodenschätzung wird in solchen Fällen auf eine möglichst genaue Festlegung der Klassengrenzen sehen und gegebenenfalls mehr Klassenabschnitte bilden müssen als nötig wäre, wenn der Betrieb nicht aufgeteilt würde. Unterschied gegenüber den Zusammenlegungsgebieten besteht aber darin, daß die Gemeinden, in denen Zusammenlegungen stattfinden sollen, bei den Kulturämtern und Landesbauernschaften bekannt sind, mährend es bei dem einzelnen Betriebe nur in Ausnahmefällen bekannt ist, daß er für Siedelungszwecke aufgeteilt werden soll. Es können also unter Umständen bei Aufteilungen Nachschäkungen notwendig werden, wenn auch nur in geringerem Umfange.

für die Zwecke der Wirtschaftsführung und Wirtschafts= beratung werden die Bodenschätzungsergebnisse auf jeden Fall eine ausreichende Unterlage bilden.

Allgemein möchte ich noch anregen, die Anweisungen über die Herstellung von Karten (S. 6 der Anweisungen) dahin zu ergänzen, daß auch von der Feldfarte eine Rein= zeichnung angefertigt wird, wobei ich mir über das Ausmaß der damit verbundenen Mehrarbeit volltommen im klaren bin. Tropdem halte ich die Anfertigung derartiger Rein= zeichnungen für geboten. Wie schon der Rame besagt, wird die Feldfarte draußen auf dem Felde benutzt, sie ist somit Witterungseinflüssen und der Beschmutzung und Abnutzung in jeder Sinsicht unterworfen.

Zahlen werden eingetragen und ausradiert und berichtigt, Grenzlinien werden gezogen, häufig mehrere Male ausradiert und anders gezogen, Silfslinien werden ein-getragen und wieder entfernt, wozu dann noch die durch das Kniden der Karte entstehenden Bruchstellen fommen und die unvermeidlichen Beschmutzungen. Häufig sind Bodenichätzer und Bermessungstechniter jusammen erft in ber Lage, alle Uebertragungen in die Reinkarte richtig auszuführen. Mit jeder Maßnahme, die Feldkarte mehr zu schützen, wird aber leider die handliche Berwendung und damit die Beweglichkeit des ganzen Ausschusses herabgesetzt. Die unter 3 der Anweisungen für Karten vorgeschriebene Schätzungsreinkarte enthält nicht

- a) die Linien des Vorgehens des Schätzungsausschusses,
- b) die Stellen und Wertzahlen der Bohrlöcher.
- c) die Schätzungsabschnitte.

Aber gerade für den Gebrauch für auhersteuerliche Zwecke sind diese Angaben zur Ergänzung der Schätzungsreinfarte taum zu entbehren. Für die Zusammenlegung und Aufteilung, aber auch für die Wirtschaftsberatung, wenn auch in geringerem Grade, ist die kartographische Wiedergabe des Arbeitsganges mit allen Einzelheiten von größter Bedeutung. Etwaige Berichtigungen und Nachschätzungen lassen sich besser durchführen, wenn der ursprüngliche Arbeitsgang aus der Karte maßstäblich zu entnehmen ist, und die Wertzahlen der Bohrlöcher geben weitere Anhaltspunkte, so daß im Grunde genommen auch für steuerliche Zwecke eine Reinzeichnung der Feldfarte erwünscht wäre. Für die Kulturämter und Siedelungsämter sind jedenfalls die Feld-farten in Berbindung mit den Schätzungsbüchern die gegebenen Unterlagen.

Die unter 4 der Anweisungen über Karten vorgeschrie= bene Silfstarte foll sich offenbar nur auf Ausnahmen und die Darstellung besonderer Umstände beschränken. Es ift wohl anzunehmen, daß Hilfskarten nur selten angefertigt werden müssen, da die zur Verwendung kommenden Plan-blätter, bei einem Maßstab von 1:2000 bis 1:1000, alle Eintragungen gestatten, ohne unübersichtlich zu werden. Soweit wirklich Hilfskarten oder Hilfsrandzeichnungen ersorderlich werden, werden sie wohl in einem größeren Maßtabe als die Felds und Reinkarten ausgeführt werden müssen. Außer den schon genannten Karten sind ferner Bermessungskarten sür die Fortschreibung der Urkunden der Liegenschaftskataster anzusertigen und schließlich eine Bodenstarte, über deren Ausgeskaltung noch besondere Anweisungen ergehen sollen. Im Interesse der Arbeitsersparung wäre wohl zu erwägen, ob nicht die Schähungsreinkarte mit der Vermessungskarte vereinigt werden könnte, wenigstens in allen Fällen, in denen Karten im Mahstabe von 1:2000 oder in größerem Mahstabe zur Verfügung stehen, was im Reichsgebiete die Regel sein wird. Damit würde für die hier

vorgeschlagene Reinzeichnung der Feldkarte Zeit gewonnen werben.

Zusammengesaßt ergibt sich, daß mit der Durchführung der Reichsbodenschäung eine Fülle von Arbeiten zu erledigen ist, über die sich Außenstehende kaum ein richtiges Bild machen können. Dabei sind in den vorstehenden Aussührungen die mit den vermessungstechnischen Arbeiten zusammenhängenden sowie allgemeine und organisatorische Fragen nicht errötert worden.

Die weitgesteckten Ziele der Reichsbodenschung bringen es mit sich, daß überwiegend Neuland betreten werden muß und infolgedessen viele Fragen erst bei der praktischen Ausführung vollständig geklärt werden können.

# Die Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens nach dem neuen Reichsbewertungsgeset;*)

Bon Regierungsassessor Franz Biedermann, Neustadt (Sardt)

# Allgemeines

Der Zwed des Reichsbewertungsgesetzes beruht in der Beseitigung des Zustandes, daß ein Vermögensgegenstand für jede einzelne Steuerart mit einem verschiedenen Wert in Ansatz gebracht wird. Das Gesetz zerfällt in drei große Teile:

a) allgemeine Bewertungsvorschriften §§ 1—17, b) besondere Bewertungsvorschriften §§ 18—77,

c) Uebergangsvorschriften §§ 78—79.

Wie sich bereits aus der Bezeichnung ergibt, gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften für alle Bewertungen, die bei irgend einer Steuerveranlagung ersforderlich werden. Ihr Geltungsbereich ist schlechthin allumfassend. Nach § 1 des RBewG. gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften für alle Steuern des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öfsentlichen Rechts, soweit sich nicht aus den Steuergesehen oder aus dem Zweiten Teile des RBewG. etwas anderes ergibt.

Demgegenüber beziehen sich die besonderen Beswertungsvorschriften des Zweiten Teiles unmittelbar nur auf die Bewertungen für die Zwede bestimmter Steuern;

nämlich

1. ber Bermögensteuer,

soweit die Bewertung des landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bermögens, des Weinbauvermögens, des gärtnerischen Bermögens, des übrigen lande und forstwirtschaftlichen Bermögens (das ist das der Fischzucht und der Teichwirtschaft sowie der Binnensischerei gewidmete Bermögen), des Grundvermögens und des Betriebsvermögens in Frage steht, auch auf die Bewertungen für die Zwede

2. der Grundsteuer, 3. der Gewerbesteuer, 4. der Erbschaftsteuer,

5. der Grunderwerbsteuer.

Die Werte, die nach den Vorschriften dieses Zweiten Teiles des NBew. der mit "Besondere Bewertungsvorsschriften" überschrieben ist, ermittelt werden, nennt man Einheitswerte, weil sie mehreren Steuern als Grundlage dienen; nach dem bisherigen Geseh bezeichnete man diesenigen Steuern, für die die Einheitswerte gelten, als "Einheitswertsteuern". Das neue Geseh verwendet diesen Ausdruck aber nicht mehr.

Nach § 1 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgeset (RBewDB.) vom 2. 2. 1935 findet eine Hautigsstellung der Einheitswerte statt Als Stichtag gilt der 1. 1. 1935. Wie wird nun die Bewertung des

landwirtschaftlichen Vermögens durchgeführt?

# Grundlagen ber Ginheitsbewertung

Die Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens ist eine Massenbewertung. Um die Bewertung der zahlreichen einzelnen Betriebe zu ermöglichen, muß man zunächst einmal eine feste Grundlage für die Bewertung haben. Um ferner die Bewertung aller landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Reichsgebiets gleichmäßig durchführen zu können, muß es einen best im mit en Verfahrens weg geben.

Das Reichsbewertungsgesetz stellt für die landwirtsschaftlichen Betriebe als Grundsatz auf: Für landwirtsschaftliche Betriebe gelten die Grundsätze über die Bewerztung nach Ertragswerten (§ 31 Abs. 1 RBew.).

Der Ertragswert ist der unter Zugrundelegung des Reinertrags sestgestellte Wert: Zu seiner Ermittelung denötigt man die Kenntnis zweier Größen, einmal die Höhe des Reinertrags, zum andern eines bestimmten Kapitalisierungsfaktors, um die Höhe des kapitalisierten Ertrages zu errechnen.

## Reinertrag

Der Reinertrag ist seinem Begriff nach wirtschaftlicher Natur. Man versteht darunter den Ueberschuß der in einem bestimmten Geschäftsbetrieb innerhalb eines begrenzten Zeitraums entstandenen Wirtschaftseinnahmen über die Wirtschaftsausgaben. Bei den landwirtschaftschaftlichen Betrieben kommt aber für die Bewertung nicht der tat ächlich im Einzelfall erzielte Reinertrag in Frage, sondern das Bewertungsgeset geht von den Ersträgen aus, die ein landwirtschaftlicher Betrieb unter gewöhnlichen Werhältnisser Betrieb unter gewöhnlichen werhält nilsen, ordnungsmäßig, gemeinüblich und mit entlohnten fremden Arbeitsträften bewirtschaftet, nachhaltig gewährt (§ 31 Abs. 2 (NBewG.). Diese Vorschrift bestimmt also eine Errechnung des Ertragswertes nach objestive herücksicht des halb zunächst einmal die wirtschaftlichen Betriebes. Eine reine Weidewirtschaft und eine reine Zuderrübenwirtschaft und eine reine Zuderrübenwirtschaftschaftlichen Betriebes. Eine reine Weidewirtschaft und eine reine Zuderrübenwirtschaftschaftlichen Wertenberwirtschaftschaftlichen Wertenberwirtschaftschaftlichen Wertenberwirtschaftschaftlichen Wertenberwirtschaftschaftlichen Betrieb bei der in der betrechten werden; ein Großbetrieb tann nicht mit einem Aleinbetrieb verglichen werden. Es kemmt vielmehr immer nur auf den normalen Reineretrag an, oder wie das Gesch ausdrück, auf den Reinertrag, den ein landwirtschaftlicher Betrieb bei der in der betreffenden und totem Inventar ohne Raubbau, ohne Musterbewirtschaftung und ohne besonders tücktige, vielleicht auch glüdliche Wirtschaftsführung des Vertebsinhabers erzielt. Damit schaltet das Gesch bewuht die Person des Betriebsinhabers aus. Es darf deshalb

^{*)} Bal. zum Bewertungsrecht u. a. auch die Beiträge im **RbRN.** 1934 S. 595; 1995 S. 81 und 145.